1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 26.02.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften zur Zurückstellung von Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde vom 2.4.2025 (GVBl. I Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.11.2025 folgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 26.02.2025 beschlossen:

Artikel 1

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 17 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

2. § 17 „Bekanntmachungen“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 17
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.rathenow.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgen Bekanntmachungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB durch Aushang im Bekanntmachungskasten in Rathenow, Berliner Straße 15 und, soweit das Bauleitplanverfahren einen Ortsteil betrifft, im folgenden Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils:

a) Ortsteil Böhne, neben dem Haus Rathenower Straße 17,
b) Ortsteil Göttlin, vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10,
c) Ortsteil Grütz, Grützer Dorfstraße 5,
d) Ortsteil Semlin, vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35,
e) Ortsteil Steckelsdorf, an der Hauptstraße 31.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.rathenow.de dort unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse und der Ortsbeiräte der Ortsteile Böhne, Steckelsdorf, Göttlin, Grütz und Semlin werden entsprechend Absatz 2 mindestens sieben volle Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile Böhne, Steckelsdorf, Göttlin, Grütz und Semlin werden zusätzlich durch Aushang in den in Absatz 3 Satz 1 a) bis e) näher bezeichneten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Anschlags und der Abnahme werden jeweils nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(7) Zur Information der Einwohner in der Stadt und den Ortsteilen werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow im Bekanntmachungskasten in Rathenow, Berliner Straße 15 und in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile (Absatz 3 Satz 1 a) bis e)) zusätzlich bekannt gemacht. § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(8) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Rathenow www.rathenow.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Bürgeramt der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow innerhalb der Sprechzeiten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rathenow, den 13.11.2025

Jörg Zietemann
Bürgermeister